

### Beschlussempfehlung

Ausschuss  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration

Hannover, den 18.05.2011

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Berichtersteller: Abg. Dr. Max Matthiesen (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.<sup>\*)</sup>

Roland Riese  
Vorsitzender

---

<sup>\*)</sup> Bei der in dieser Beschlussempfehlung enthaltenen Anlage 1 handelt es sich um die angekündigte aktualisierte Fassung, in der nunmehr die Stadt Göttingen berücksichtigt ist. Die dieser Anlage zugrunde liegenden Berechnungen sind unter Einbeziehung der Stadt Göttingen und der vom LSKN mitgeteilten aktualisierten Basisdaten erfolgt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs  
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 2 b erhalten folgende Fassung:

„§ 2  
Oberste Landesbehörde,  
Aufsicht, Zielvereinbarungen

(1) <sup>1</sup>Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 a Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 6 und 7 Satz 1 und des § 18 b SGB II und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 2, des § 48 Abs. 1 und des § 48 b Abs. 1 SGB II ist das für Soziales zuständige Ministerium. <sup>2</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten. <sup>3</sup>§ 129 Abs. 1 Satz 2 NGO gilt entsprechend. <sup>4</sup>Für weitergehende Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs soll das für Soziales zuständige Ministerium mit den kommunalen Trägern Vereinbarungen über die kommunalen Leistungen abschließen.

§ 2 a  
Gemeinsamer Ausschuss

(1) <sup>1</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium, das für Arbeit zuständige Ministerium und die kommunalen Träger bilden einen gemeinsamen Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsu-

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs  
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

- 0/1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz  
zur Ausführung des Zweiten Buchs  
des Sozialgesetzbuchs  
und des § 6 b des  
Bundeskindergeldgesetzes“**

1. Die §§ 2 bis 2 b erhalten folgende Fassung:

„§ 2  
Oberste Landesbehörde,  
Aufsicht, Zielvereinbarungen

(1) <sup>1</sup>Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 a Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 6 **Sätze 1 und 2**, \_\_\_\_\_ **Abs. 7 Satz 1** und des § 18 b **Abs. 1 Satz 1**, **Abs. 2 Sätze 1 und 3** und **Abs. 3 Satz 2** SGB II und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 2 **Satz 1**, des § 48 Abs. 1 und des § 48 b Abs. 1 **Satz 1** SGB II ist das für Soziales zuständige Ministerium. <sup>2</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten. <sup>3</sup>§ 129 Abs. 1 Satz 2 NGO gilt entsprechend. <sup>4</sup>Für weitergehende Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(2) *unverändert*

§ 2 a  
Gemeinsamer Ausschuss

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

chende. <sup>2</sup>Der gemeinsame Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. <sup>3</sup>Von diesen werden zwei Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium, zwei Mitglieder durch das für Arbeit zuständige Ministerium und vier Mitglieder von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(2) <sup>1</sup>Der gemeinsame Ausschuss berät die grundsätzlichen Fragen der Umsetzung der Grundversicherung für Arbeitsuchende und der Zielvereinbarungen nach § 2 Abs. 2. <sup>2</sup>Er schlägt dem für Soziales zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Person als Mitglied im Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II vor. <sup>3</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium soll diese Person als Mitglied in den Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II entsenden und insoweit mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes beauftragen.

## § 2 b

## Ausschuss für Zielvereinbarungen

(1) <sup>1</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium, das für Arbeit zuständige Ministerium und die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6 a SGB II) bilden einen Ausschuss für Zielvereinbarungen, die nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II geschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. <sup>3</sup>Von diesen werden zwei Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium, zwei Mitglieder durch das für Arbeit zuständige Ministerium und vier Mitglieder von den kommunalen Spitzenverbänden bestellt, denen die zugelassenen kommunalen Träger angehören.

(2) Der Ausschuss für Zielvereinbarungen berät über Grundsätze für den Abschluss von Zielvereinbarungen, die nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II geschlossen werden, über deren Umsetzung und über die Überprüfung der Zielerreichung.

(3) Die zugelassenen kommunalen Träger haben, soweit dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist, die nach § 51 b Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150) erhobenen Daten dem für Soziales zuständigen Ministerium, dem für Arbeit zu-

(2) <sup>1</sup>Der gemeinsame Ausschuss berät die grundsätzlichen Fragen der Umsetzung der Grundversicherung für Arbeitsuchende und der Zielvereinbarungen nach § 2 Abs. 2. <sup>2</sup>Er schlägt dem für Soziales zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Person als Mitglied im Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II vor. <sup>3</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium soll diese Person als Mitglied in den Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II entsenden und insoweit mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes beauftragen. <sup>4</sup>**Die Stimmrechte können nur einheitlich wahrgenommen werden.**

## § 2 b

## Ausschuss für Zielvereinbarungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die zugelassenen kommunalen Träger haben, soweit dies für die **Umsetzung der** in Absatz 2 genannten **Aufgaben** erforderlich ist, die nach § 51 b Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150) erhobenen Daten dem für Soziales zuständigen Ministerium, dem

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

ständigen Ministerium und dem Ausschuss für Zielvereinbarungen zur Verfügung zu stellen oder sich mit der Übermittlung der Daten durch die Bundesagentur für Arbeit an den Ausschuss für Zielvereinbarungen einverstanden zu erklären.

(4) Der Ausschuss für Zielvereinbarungen überprüft mindestens halbjährlich, ob die vereinbarten Ziele erreicht worden sind und berät erforderlichenfalls die zugelassenen kommunalen Träger über Möglichkeiten der Verbesserung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

für Arbeit zuständigen Ministerium und dem Ausschuss für Zielvereinbarungen zur Verfügung zu stellen oder sich mit der Übermittlung der Daten durch die Bundesagentur für Arbeit an den Ausschuss für Zielvereinbarungen einverstanden zu erklären.

(4) *unverändert*

2. *unverändert*

2/1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

**„§ 3 a  
Träger der Leistungen  
nach § 6 b des  
Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)**

<sup>1</sup>Träger der Leistungen nach § 6 b BKGG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. <sup>2</sup>Sie nehmen die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr. <sup>3</sup>§ 3 gilt entsprechend.“

2/2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Bundeszuschuss und Kostenausgleich**

(1) <sup>1</sup>Die kommunalen Träger erhalten von den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II einen Betrag in Höhe von 26,4 vom Hundert ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. <sup>2</sup>Der Abruf der Erstattungen durch die kommunalen Träger erfolgt nach Maßgabe des § 46 Abs. 8 SGB II beim Land. <sup>3</sup>Hierfür melden die kommunalen Träger bis zum 15. jedes Monats der zuständigen Behörde

1. die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die im vorangegangenen Monat Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II erhalten haben, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

2. den Gesamtbetrag der um die Einnahmen bereinigten Aufwendungen, die nach § 22 Abs. 1 SGB II im vorangegangenen Monat für Arbeitsuchende geleistet wurden.

<sup>4</sup>Die zuständige Behörde zahlt die Mittel nach Satz 1 unmittelbar nach Erhalt an die kommunalen Träger aus. <sup>5</sup>Erstattungen im Verhältnis zwischen dem Land und dem Bund (Satz 1) sowie Nachzahlungen und Erstattungen bezüglich der Leistungen nach Satz 3 sind bei der Ermittlung der Beträge nach Satz 1 oder 3 anzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Zum Ausgleich der notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 b BKGG und nach § 28 SGB II entstehen, erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover einen Ausgleich aus den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II. <sup>2</sup>Dieser beläuft sich im Jahr 2011 auf 9,4 vom Hundert der Summe ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. <sup>3</sup>Der Betrag wird nach dem in der Anlage 1 genannten Schlüssel monatlich auf die Kommunen verteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover übermitteln der zuständigen Behörde mit ihrer Meldung nach Absatz 1 Satz 3 die Daten, aus denen sich ergibt, wie viele Leistungsberechtigte welche Leistungen nach § 28 SGB II oder § 6 b BKGG erhalten haben und wie hoch die Aufwendungen jeweils waren. <sup>2</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium oder die von ihr beauftragte Behörde kann überprüfen, ob die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“

3. Es wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5  
Landeszuschuss

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit einem Zuschuss von jährlich 126 Millionen Euro.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschuss wird entsprechend den Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für

3. Es wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5  
Landeszuschuss

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

Arbeitsuchende von der zuständigen Behörde jährlich vor Beginn des Zahlungsjahres festgesetzt.<sup>2</sup>Der Festsetzung legt sie die Ausgaben der kommunalen Träger ab Mitte des vorvergangenen Jahres bis zur Mitte des Jahres, das dem Festsetzungszeitraum vorangeht, zugrunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für das Jahr 2011 die Hälfte des Zuschusses entsprechend der jährlichen Mehrbelastung der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Inkrafttreten des Artikels 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) gemäß der **Anlage** verteilt.

(4) Die zuständige Behörde zahlt den Landeszuschuss in gleichen monatlichen Beträgen an die kommunalen Träger aus.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für das Jahr 2011 die Hälfte des Zuschusses entsprechend der jährlichen Mehrbelastung der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Inkrafttreten des Artikels 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) gemäß der **Anlage 2** verteilt.

(4) *unverändert*

**4. Es werden die aus der Anlage ersichtlichen Anlagen 1 und 2 angefügt.**

Artikel 2  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 **treten** Artikel 1 **Nrn. 2/1 bis 3** mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und IntegrationAnlage  
(zu Artikel 1 Nr. 4)Anlage 1  
(zu § 4 Abs. 2)

## Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 2

Kommunale Träger	Vomhundertsatz
Region Hannover	16,3351
Göttingen, Stadt	0,5782
<b>Landkreise</b>	
Ammerland	1,3782
Aurich	2,5969
Celle	2,2696
Cloppenburg	2,7442
Cuxhaven	2,2676
Diepholz	2,3789
Emsland	3,5593
Friesland	1,1743
Gifhorn	1,6984
Goslar	1,7697
Göttingen (ohne Stadt)	2,4156
Grafschaft Bentheim	1,5426
Hamel-Pyrmont	2,0408
Harburg	1,9571
Helmstedt	0,9933
Hildesheim	3,4398
Holzminen	0,7861
Leer	2,3594
Lüchow-Dannenberg	0,6832
Lüneburg	2,0529
Nienburg (Weser)	1,6553
Northeim	1,6002
Oldenburg	1,5719
Osnabrück	4,3464
Osterholz	1,0320
Osterode am Harz	0,9856
Peine	1,6880
Rotenburg (Wümme)	1,8864
Schaumburg	1,8141
Soltau-Fallingb.ostel	1,8044
Stade	2,3405
Uelzen	1,1262
Vechta	1,6190
Verden	1,6237
Wesermarsch	1,4017
Wittmund	0,7276
Wolfenbüttel	1,2382
<b>Kreisfreie Städte</b>	
Braunschweig	3,0369
Delmenhorst	1,5130
Emden	0,8598
Oldenburg (Oldenburg)	2,4623
Osnabrück	2,3224
Salzgitter	1,6981
Wilhelmshaven	1,3412
Wolfsburg	1,2840

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3491

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 3)Anlage  
(zu § 5 Abs. 3)

Verteilung des Landeszuschusses nach § 5 Abs. 3

**Anlage 2**

(zu § 5 Abs. 3)

unverändert

Kommunale Träger	Betrag in tausend Euro
Region Hannover	2 739
Landkreise	
Ammerland	3 095
Aurich	0
Celle	0
Cloppenburg	1 855
Cuxhaven	2 669
Diepholz	0
Emsland	2 288
Friesland	191
Gifhorn	3 771
Goslar	1 937
Göttingen	5 383
Grafschaft Bentheim	1 652
Hameln-Pyrmont	0
Harburg	4 319
Helmstedt	10
Hildesheim	0
Holz Minden	716
Leer	0
Lüchow-Dannenberg	187
Lüneburg	2 909
Nienburg (Weser)	148
Northeim	414
Oldenburg	1 619
Osnabrück	3 664
Osterholz	663
Osterode am Harz	0
Peine	1 039
Rotenburg (Wümme)	1 599
Schaumburg	0
Soltau-Fallingb.ostel	0
Stade	0
Uelzen	0
Vechta	2 288
Verden	1 043
Wesermarsch	684
Wittmund	256
Wolfenbüttel	1 400
Kreisfreie Städte	
Braunschweig	4 073
Delmenhorst	2 951
Emden	0
Oldenburg (Oldenburg)	3 761
Osnabrück	2 891
Salzgitter	0
Wolfsburg	264
Wilhelmshaven	520